

Eckpunktepapier - Inhalt

1. Stärkung der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler
2. Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule
3. Förderung von lernschwachen und hochbegabten Schülerinnen und Schülern
4. Feststellung und Verbesserung der Sprachkenntnisse von Kindern vor der Einschulung
5. Schrittweises Vorziehen des Einschulungsalters
6. Aufnahme in die Grundschule, Schulanfang und Förderung durch sozialpädagogische Fachkräfte
7. Verbindlichere Grundschulempfehlung
8. Verbesserung des "Aufstiegs" und Zurückführung des "Abstiegs" in eine andere Schulform
9. Schulformbezogene Gliederung des Schulwesens
10. Verkürzung der Schulzeit bis zum Abitur und Reform der gymnasialen Oberstufe
11. Verbindlichere Dokumentation des Arbeits- und Sozialverhaltens sowie besonderen schulischen und außerschulischen Engagements in den Zeugnissen
12. Stärkung der disziplinarischen Rechte der Lehrerinnen und Lehrer
13. Vorzeitige Beendigung der Vollzeitschulpflicht bei Eintritt in ein Berufsausbildungsverhältnis
14. Überwachung der Schulpflicht
15. Ergänzende Maßnahmen zur Sicherstellung eines verlässlichen Unterrichts
16. Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Schulen
17. Wahl der Schulleitungen durch die Schulkonferenz
18. Abschaffung der Drittelparität in der Schulkonferenz
19. Stärkung und Entbürokratisierung der Elternmitwirkung
20. Fortbestand kleiner wohnortnaher Grundschulen bei zurückgehenden Schülerzahlen
21. Organisatorische Zusammenfassung von Hauptschulen und Realschulen sowie von Hauptschulen und Gesamtschulen
22. Abschaffung der Schulbezirke für Grund- und Berufsschulen
23. Ersetzung der schulformübergreifenden Schulaufsicht durch eine schulformbezogene Schulaufsicht
24. Beamtenstatus der Lehrerinnen und Lehrer

Einleitung

Bildung ist die neue soziale Frage des 21. Jahrhunderts. Unsere Gesellschaft darf nicht in Gebildete und Ungebildete, in Ausgeschlossene und Dazugehörige auseinander fallen. Bildung hat Priorität. Sie ist ein Kernelement der sozialen Ordnungspolitik.

Junge Menschen sehen sich heute vielen Herausforderungen für ihre Zukunft ausgesetzt. In der Schule müssen sie deshalb den Raum zur Entfaltung ihrer eigenen Fähigkeiten und einer eigenen Persönlichkeit erhalten – unabhängig von der Situation in der Familie, unabhängig vom Geschlecht oder von der sozialen Herkunft. Sie müssen die Chance haben, sich auf die objektiven Anforderungen der Gesellschaft vorzubereiten.

Nur wer zuvor fördert, kann später auch fordern. Das schulpolitische Ziel ist deshalb die begabungsgerechte Schule. Nur die begabungsgerechte Schule wird dem einzelnen Kind gerecht werden. Gerechtigkeit in der Schule meint nicht etwa eine gleichmachende Gerechtigkeit aller, sondern fragt danach, was dem einzelnen Kind gerecht wird. Eine begabungsgerechte Schule ist daher eine Schule, die individuell fördert.

Damit das schulpolitische Ziel umgesetzt werden kann, bedarf es eigenverantwortlicher Schulen. Mehr Freiheit der Schulen auf der einen Seite heißt zugleich auch mehr Verantwortung auf der anderen Seite. Diese Verantwortung werden die Lehrerinnen und Lehrer übernehmen können. Die Landesregierung schätzt ihre Arbeit und ist davon überzeugt, dass die Lehrerinnen und Lehrer mit ihrer Kompetenz und ihrem Einsatz die Entwicklung ihrer Schule nachhaltig voranbringen können. Dabei werden die Schulleitungen durch die weitgehende Übernahme der Dienstvorgesetzteigenschaften eine besondere Aufgabe vor Ort übernehmen. Ein wesentlicher Schwerpunkt wird darin bestehen, durch verbindliche Vertretungskonzepte dafür Sorge zu tragen, dass der stundenplanmäßige Unterricht erteilt wird. Gleichzeitig wird die Schule durch die besondere Beteiligung bei der Schulleitungsauswahl gestärkt.

Die Schulen sollen ihr eigenes pädagogisches Profil entwickeln können und den Unterricht und das Schulleben weitgehend selbst gestalten. Der Staat beschränkt sich dabei auf die Vorgabe von Standards, Lernzielen und Rahmenvorgaben. Die Schulen müssen die Freiheit haben, den Weg zum Erreichen der Ziele selbst bestimmen zu können. Gleichzeitig müssen die Schulen dann aber auch mehr Verantwortung für die Ergebnisse ihrer Arbeit übernehmen und Rechenschaft ablegen. Dazu gehört auch ein schulformbezogenes Controlling der Schulaufsicht.

Die Schulen in Nordrhein-Westfalen haben nach der Verfassung des Landes einen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dazu bedarf es vielfältiger pädagogischer Fähigkeiten und gegebenenfalls auch disziplinarischer Rechte. Die Verfahren hierzu sollen beschleunigt und die Wirk-

samkeit erhöht werden. Die Umsetzung des Verfassungsauftrages durch die Lehrerinnen und Lehrer beinhaltet eine hohe Verantwortung. Deshalb soll die derzeitige schulgesetzliche Befristung des Beamtenstatus für die Lehrerinnen und Lehrer entfallen.

Alle Absolventen der Schulen in Nordrhein-Westfalen sollen eine moderne Allgemeinbildung erhalten, die ein solides Fundament für Studium und Beruf, für Weiterbildung und lebenslanges Lernen ist. Leistung und Leistungsbereitschaft sollen wieder zählen und anerkannt werden. Verbindlichere Grundschulgutachten, eine Reform der gymnasialen Oberstufe und eine Stärkung der Kernkompetenzen sind dafür wesentliche Bausteine.

Das gegliederte Schulwesen unterstellt keine Gleichheit der Begabungen am Anfang der Schullaufbahn und erstrebt keine Gleichheit der Bildung an ihrem Ende. Ein gerechtes Schulsystem bedarf der Durchlässigkeit, besonders der Durchlässigkeit nach "oben". Es muss gewährleisten, dass jeder sein individuelles Potential bestmöglich entfalten kann.

1. Stärkung der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler

Klarstellung in § 1 SchulG, dass das Recht auf schulische Bildung, Erziehung und *individuelle Förderung* nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährleistet wird.

2. Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

Artikel 7 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen wird in den § 2 SchulG übernommen.

Artikel 7 der Verfassung für das Land NRW lautet:

"(1) Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung.

(2) Die Jugend soll erzogen werden im Geist der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und zur Friedensgesinnung."

3. Förderung von lernschwachen und hochbegabten Schülerinnen und Schülern

Ergänzung des § 2 SchulG um die Aussagen,

- dass drohendem Leistungsversagen und anderen drohenden Beeinträchtigungen des Lernens, der sprachlichen, körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung mit vorbeugenden Maßnahmen entgegengewirkt werden soll und
- dass Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen durch beratende und ergänzende Bildungsangebote in ihrer Entwicklung gefördert werden sollen.

Parallel zum Gesetzgebungsverfahren werden vom Ministerium für Schule und Weiterbildung schulfachliche Konzepte zur individuellen Förderung von lernschwachen und hochbegabten Schülerinnen und Schülern erstellt.

4. Feststellung und Verbesserung der Sprachkenntnisse von Kindern vor der Einschulung

- Die Feststellung und Verbesserung der Sprachkenntnisse soll in einem zweistufigen Verfahren durchgeführt werden.
 - (1) Bei Kindern, die im übernächsten Jahr eingeschult werden, wird durch das zuständige Schulamt festgestellt, ob die Kinder die für ihr Alter erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse haben. Ist dieses nicht der Fall und wird die Sprachkompetenz des Kindes nicht in einer Tageseinrichtung für Kinder gefördert, so verpflichtet das Schulamt das Kind, an einem vorschulischen Sprachförderkurs teilzunehmen; die Verpflichtung entfällt, wenn das Kind infolge einer Beratung durch das Schulamt künftig eine Kindertageseinrichtung besucht, in der die Sprachkompetenz in der deutschen Sprache gefördert wird. Mit diesem Feststellungsverfahren wird ein vorwirkendes Schulverhältnis begründet. Es ist insoweit der § 36 Abs. 2 SchulG zu erweitern.
 - (2) Bei der Anmeldung zur Grundschule stellt die Schule fest, ob das Kind die deutsche Sprache hinreichend beherrscht, um im Unterricht mitzuarbeiten (§ 36 Abs. 2 Satz 1 SchulG). Kinder ohne diese erforderlichen Sprachkenntnisse werden zum Besuch eines (weiteren) vorschulischen Sprachkurses verpflichtet, soweit nicht bereits in einer Tageseinrichtung für Kinder die Sprachkompetenz des Kindes gefördert werden. Aus der bisherigen "Kann"-Regelung des § 36 Abs. 3 Satz 2 SchulG wird eine "Soll"-Regelung. Eltern, die ihr Kind nicht an diesen verbindlichen vorschulischen Sprachkurs teilnehmen lassen, können mit einer Geldbuße belegt werden. Dieses soll nunmehr in § 126 Abs. 1 Nr. 2 SchulG geregelt werden.
- Die vorschulische Sprachfeststellung und -förderung kann nur insoweit im Schulgesetz geregelt werden, soweit diese den Schulbereich betrifft (Regelungskompetenz). Da die Feststellung und Förderung der Sprachkenntnisse unmittelbar auf das Schulverhältnis nach der Anmeldung zur Grundschule abzielen, handelt es sich hierbei um Rechtsakte im Rahmen eines vorwirkenden Schulverhältnisses und unterliegt insoweit der schulgesetzlichen Regelungskompetenz.
- Die vorschulische Sprachförderung ist eine aus dem Bildungsauftrag sich ergebende zentrale Aufgabe der Kindertageseinrichtungen. Im Kindergarten wird grundsätzlich mit dem Alter des Kindes geeigneten Mitteln ein in den Lebensalltag von Kindern eingebetteter Sprachkompetenzerwerb ermöglicht. Diese Aufgabe ist in die Bildungsvereinbarung, die mit den Trägern vor 2 ½ Jahren verabredet worden ist, aufgenommen und damit in ihrer Bedeutung hervorgehoben worden. Darüber hinaus wird der Erwerb der deutschen Sprache durch gezielte Sprachfördermaßnahmen für Kinder mit Sprachdefiziten ausgebaut.
- Nur eine nachhaltige Sprachförderung ist erfolgreich, bildungsbiografische Brüche müssen vermieden werden. Dies gilt insbesondere im Übergang vom Kindergarten in die Grundschule. Die Sprachförderung in der Kindertageseinrichtung ist daher Gegenstand der Bildungsdokumentation, die im Kindergarten erstellt wird, wenn die Eltern damit einverstanden sind, so dass sie in der Schule fortgeführt werden kann.
- Im Haushalt 2006 werden zusätzliche Mittel für eine ergänzende Sprachförderung bereitgestellt. Mit dem Ausbau und der Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren soll auch ein verbessertes Angebotsgefüge für eine nachhaltige Sprachförderung ermöglicht werden. Kindertageseinrichtungen werden sich als Zentren der vorschulischen Sprachförderung auf eine komplexer werdende Angebotsvielfalt einstellen und entsprechende Angebote über ein soziales Netz-

werk ermöglichen. Die Instrumente für eine erfolgreiche Sprachförderung sollen ausgebaut werden und sie müssen auf ihre Wirksamkeit überprüft werden.

5. Schrittweise Vorziehen des Einschulungsalters

Das Einschulungsalter (§ 35 SchulG) wird vorgezogen:

- Der Stichtag wird in Monatsschritten vom 30. Juni auf den 31. Dezember verlegt.
- Kinder, die nach dem 30. September das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern auch ein Jahr später eingeschult werden.
- Die Möglichkeit der Eltern, für Kinder, die nach den Stichtagen - insbesondere 31. Dezember - geboren sind, eine Einschulung bei der Grundschule zu beantragen, wenn sie schulfähig sind, bleibt unbenommen.

6. Aufnahme in die Grundschule, Schulanfang und Förderung durch sozialpädagogische Fachkräfte

Die Aufnahme in die Grundschule und der Schulanfang sollen künftig wie folgt organisiert werden (hierzu insbes. Änderung des § 11 SchulG sowie der AO-GS)

- Alle schulpflichtigen Kinder werden in die Grundschule aufgenommen und in einer "Stammklasse" individuell gefördert.
- Schulpflichtige Kinder können allein aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr zurückgestellt werden.
- Sozialpädagogische Fachkräfte, die den Schulen zugeordnet sind, haben den Auftrag, in enger Zusammenarbeit mit den Lehrerinnen und Lehrern Kinder mit Entwicklungsrückständen und anderen Fördernotwendigkeiten zu fördern.
- Die sozialpädagogischen Fachkräfte sind an einer Schule eingesetzt. Sie beraten Schulen im Umkreis.
- Schulen können auf der Grundlage eines Konzeptes die Einrichtung eines "Lernstudios" beantragen. Voraussetzung ist, dass sich an diesen Schulen ein großer Anteil von Kindern mit gering ausgeprägter Schulfähigkeit und besonderen Fördernotwendigkeiten befindet (sozialer Brennpunkt, hoher Migrantenanteil). Die untere Schulaufsicht legt im Benehmen mit den Schulen die Orte für die "Lernstudios" fest und weist die sozialpädagogischen Fachkräfte zu.
- Art, Umfang und Dauer der zusätzlichen Förderung im "Lernstudio" sind für jedes einzelne Kind mit Entwicklungsverzögerungen individuell festzulegen und in einem Förderplan festzuhalten.
- Die Eltern stimmen auf der Basis des Förderplans der Förderung ihres Kindes in einem "Lernstudio" zu.
- An den Schulen mit "Lernstudios" können Schülerinnen und Schüler in einem Umfang bis zur Hälfte der wöchentlichen Stundentafel und zusätzlich zur Stundentafel gemäß der Förderplanung durch sozialpädagogische Fachkräfte sowie Lehrkräfte in äußerer Differenzierung gefördert werden.
- In die zusätzliche Förderung in einem "Lernstudio" können - bspw. im Zusammenhang mit dem Ganztag - auch Kooperationspartner der Schule eingebunden werden.
- Die verantwortliche Ausgestaltung der Förderung in einem "Lernstudio" wird auf der Basis eines gemeinsam mit der zuständigen Lehrkraft erarbeiteten Förderplans Bestandteil des Aufgabentableaus der sozialpädagogischen Fachkräfte.
- Die Förderung in einem "Lernstudio" erfolgt in der Regel nicht über ein ganzes Schuljahr hinweg. Ziel ist die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Klasse.
- In den ersten beiden Schuljahren werden die Kinder je nach Entwicklung ein Jahr, zwei oder drei Jahre individuell gefördert werden.
- Die ersten beiden Schuljahre können jahrgangsbezogen oder jahrgangsübergreifend organisiert werden. Über eine Änderung der Organisation der Schuleingangsphase einer Schule entscheidet die Schulkonferenz für einen vierjährigen Zeitraum.
- Jede Grundschule entwickelt auf Grundlage der Rahmenvorgaben das eigene Konzept für die Förderung in den ersten beiden Schuljahren weiter.

7. Verbindlichere Grundschulempfehlung

Die Eltern wählen auch in Zukunft grundsätzlich für ihr Kind die Schulform der Sekundarstufe I. Der Elternwille ist aber dann nicht maßgeblich, wenn nach einer pädagogischen Prognose die fehlende Eignung eines Kindes für die gewünschte Schulform offenkundig ist. Künftig soll folgendes Verfahren vorgesehen werden (Änderung des § 11 Abs. 4 SchulG sowie der AO-GS)

- Im ersten Halbjahr der Klasse 4 informiert und berät die Grundschule die Eltern allgemein und individuell.
- Als Teil des Halbjahreszeugnisses der Klasse 4 erhalten die Schülerinnen und Schüler ein differenziertes Lern- und Entwicklungsgutachten, das mit einer Schulformempfehlung schließt.
- Wenn die Eltern nach Beratungen mit der abgebenden sowie mit der aufnehmenden Schule von diesem Gutachten abweichen wollen, so ist ein dreitägiger Unterricht zur Feststellung der Eignung (Prognoseunterricht) durchzuführen.
- Der Prognoseunterricht findet zentral im Schulamtsbezirk statt. Die Leiterin oder der Leiter des Prognoseunterrichts ist eine Schulaufsichtsbeamtin oder ein Schulaufsichtsbeamter des Schulamts. Erteilt wird er von je einer Lehrerin oder einem Lehrer der Grundschule und einer weiterführenden Schule nach den Richtlinien und Lehrplänen der Grundschule. Hierbei gelten namentlich die in den Lehrplänen bestimmten verbindlichen Anforderungen am Ende der Klasse 4, 1. Halbjahr.
- Nach dem Prognoseunterricht entscheiden die Lehrerinnen und Lehrer, die den Unterricht erteilt haben, und die Leiterin oder der Leiter des Prognoseunterrichts, ob ein Kind die gewählte Schulform besuchen darf. Dies ist nicht möglich, wenn festgestellt wird, dass die Eignung für die gewählte Schulform auf Grund einer pädagogischen Prognose ausgeschlossen ist.
- Das gesamte Verfahren muss rechtzeitig vor den Osterferien abgeschlossen sein, damit zwischen dem Prognoseunterricht und der Aufnahme in die weiterführende Schule genügend Zeit für die Vorbereitung des kommenden Schuljahres bleibt, vor allem für die Anmeldung und die Klassenbildung.

8. Verbesserung des "Aufstiegs" und Zurückführung des "Abstiegs" in eine andere Schulform

Für die Durchlässigkeit des gegliederten Schulsystems kommt es nicht nur darauf an, leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern alle Optionen für die Fortsetzung ihres Bildungswegs nach dem Ende der Sekundarstufe I zu ermöglichen. Vielmehr muss auch im Verlauf der Sekundarstufe I der "Aufstieg" geeigneter Schülerinnen und Schüler in eine andere Schulform stärker als bisher ermöglicht und gefördert werden. Das Schulgesetz lässt zwar grundsätzlich einen Wechsel der Schulform (mit Ausnahme nach Klasse 9) zu, enthält bisher aber keine positive Regelung für den "Aufstieg" in eine andere als die zuletzt besuchte Schulform.

- Um den "Aufstieg" nach der Erprobungsstufe besonders herauszustellen, soll deshalb zum einen § 13 Abs. 3 SchulG wie folgt gefasst werden:

"Am Ende der Erprobungsstufe entscheidet die Klassenkonferenz, ob die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang in der gewählten Schulform fortsetzen kann und ob sie den Eltern leistungsstarker Schülerinnen oder Schüler einen Wechsel der Schulform empfiehlt."

- Außerdem soll die Vorschrift über den Schulwechsel (§ 46 SchulG) um einen Absatz 6 ergänzt werden: *"In der Sekundarstufe I prüft die Schule – unbeschadet § 13 Abs. 3 SchulG – im Rahmen der jährlichen Versetzungsentscheidung, ob den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Hauptschule ein Wechsel zur Realschule oder zum Gymnasium sowie solcher der Realschule zum Gymnasium zu empfehlen ist."*

Die Möglichkeit eines Wechsels soll stets dann in Betracht gezogen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler in den Kernfächern einen Notendurchschnitt von 2,0 erreicht.

- Gleichzeitig soll den zu hohen Zahlen von "Abstiegen" und Nichtversetzungen durch Fördermaßnahmen entgegen gewirkt werden.
- Mit der Aufnahme eines Kindes durch eine weiterführende Schule übernimmt diese eine besondere Verantwortung für dessen Förderung. Dies soll im Schulgesetz klargestellt werden.

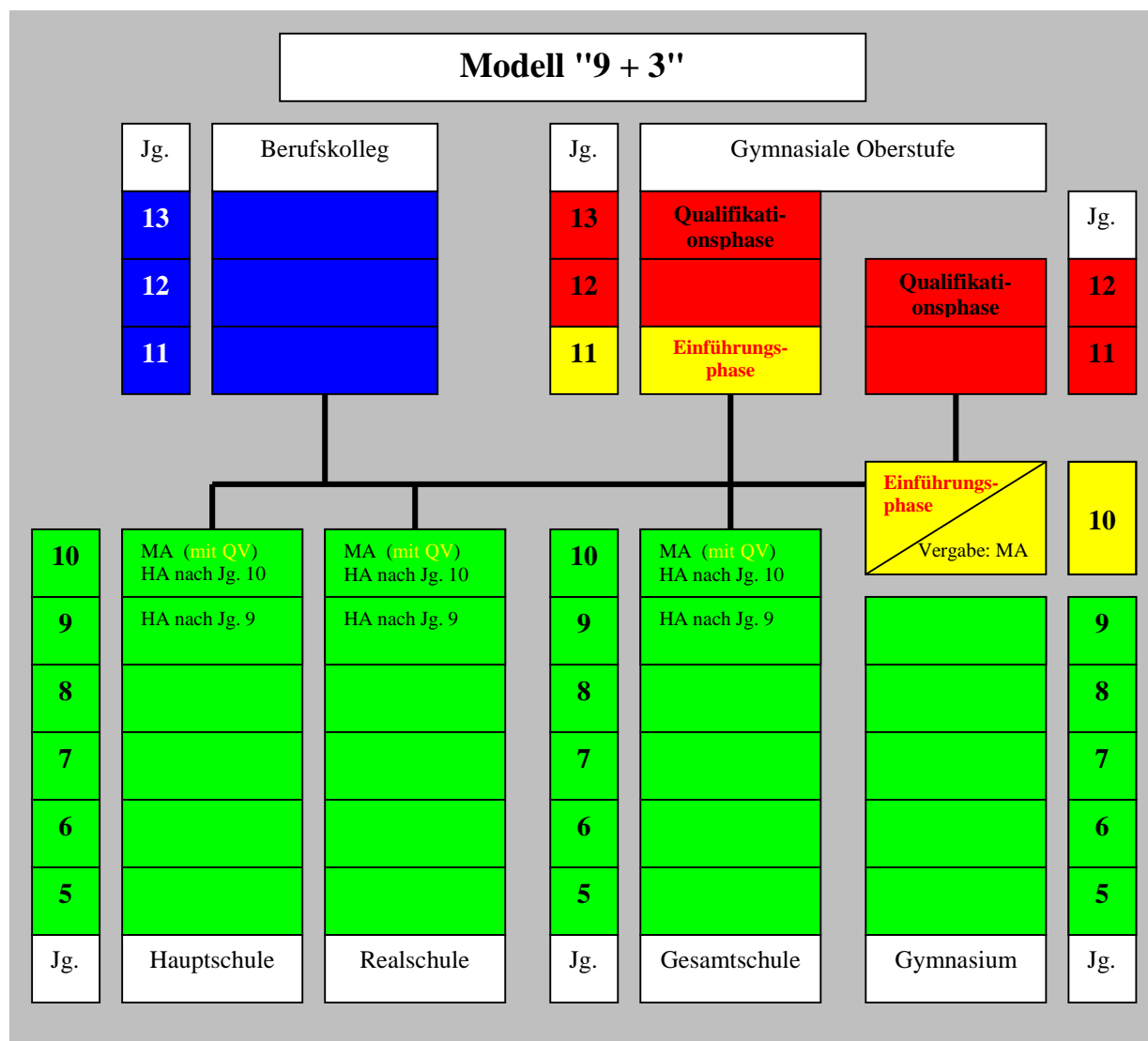
9. Schulformbezogene Gliederung des Schulwesens

- Über die bisherige Beschreibung hinaus (§§ 10 ff. SchulG) wird nunmehr erstmals der Bildungsauftrag der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums entsprechend den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) im Schulgesetz beschrieben. Im Einzelnen bedeutet dies:
 - Die Hauptschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende allgemeine Bildung, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg vor allem in berufs-, aber auch in studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.
 - Die Realschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine erweiterte allgemeine Bildung, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg in berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.
 - Das Gymnasium vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine erweiterte allgemeine Bildung, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse in der Sekundarstufe II ihren Bildungsweg an einer Hochschule, aber auch in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen
 - Die gymnasiale Oberstufe besteht aus der Einführungsphase und der nachfolgenden Qualifikationsphase. Der Besuch der Oberstufe dauert in der Regel drei, höchstens vier Jahre. In Ausnahmefällen, insbesondere bei längerem Unterrichtsversäumnis infolge nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretender Umstände, kann die Dauer des Besuchs der Oberstufe durch die obere Schulaufsichtsbehörde angemessen verlängert werden.
- Unterrichtsvorgaben werden grundsätzlich schulformspezifisch erlassen. Für übergreifende Arbeitsbereiche der Schule kann es schulform- und schulstufenübergreifende Rahmenvorgaben geben (z. B. Verkehrserziehung, Förderung der deutschen Sprache als Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern).

10. Verkürzung der Schulzeit bis zum Abitur und Reform der gymnasialen Oberstufe

a) Struktur und Dauer der Bildungsgänge

Die Oberstufe an den Gymnasien wird im verkürzten Bildungsgang zum Abitur in Zukunft drei Jahre - mit Einführungs- und Qualifikationsphase - umfassen (Modell 9+3). Das bisher im SchulG (§ 18) vorgesehene Modell 10+2 für die Gymnasien wird nicht umgesetzt.



Erklärung der Abkürzungen:

HA nach Jg. 9 Hauptschulabschluss nach Jahrgang 9

HA nach Jg. 10 Hauptschulabschluss nach Jahrgang 10

MA Mittlerer Abschluss nach Jahrgang 10

MA (mit QV) Mittlerer Abschluss mit Qualifikationsvermerk (= Berechtigung zum Besuch der Gymnasialen Oberstufe)

Die Klasse 10 wird am Gymnasium in gleicher Form wie die Klasse 11 an der Gesamtschule Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe. Es bedarf nicht wie im Modell 10+2 einer Auswahlentscheidung durch den Schulträger, welche Gymnasien oder Gesamtschulen eine Einführungsphase für Absolventinnen und Absolventen von Realschule und Hauptschule einrichten (Mindestgröße der Einführungsphase derzeit gem. § 82 Abs. 2 SchulG: 21 Schülerinnen und Schüler). Nach dem Modell 9+3 können Schülerinnen und Schüler aus Gesamtschulen, Realschulen und Hauptschulen ebenso wie die Gymnasiasten nach eigener Wahl die gymnasiale Oberstufe an allen Gesamt-

schulen und Gymnasien - auch an Ersatzschulen - besuchen. Im ländlichen und kleinstädtischen Bereich ist gewährleistet, dass Absolventinnen und Absolventen aus Realschulen und Hauptschulen ihren Bildungsweg in einer gymnasialen Oberstufe am Ort fortsetzen können. Schließlich sind Auslandsaufenthalte ohne Verzögerung der Schullaufbahn in diesem Modell leichter zu realisieren.

Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums treten nach Klasse 9, Schülerinnen und Schüler anderer Schulformen nach Klasse 10 in die dreijährige Oberstufe ein. Die Vergabe des Mittleren Schulabschlusses am Gymnasium kann im Hinblick auf die bundesweite Anerkennung nach derzeitigem Stand der KMK-Vereinbarungen nicht am Ende der Klasse 9, sondern erst am Ende der Klasse 10 zusammen mit der Versetzung in die Qualifikationsphase erfolgen.

Entsprechend leistungsfähige Gesamtschüler und Realschüler können bei durchgehend guten Leistungen und Unterricht in einer zweiten Fremdsprache in der Sekundarstufe I direkt in die Qualifikationsphase „springen“ und wie die Gymnasiasten das Abitur in einem 12-jährigen Bildungsgang erreichen. Absolventen der Hauptschule können wegen der fehlenden zweiten Fremdsprache nur in die Eingangsphase eintreten.

b) Reform der gymnasialen Oberstufe

Die gymnasiale Oberstufe soll grundlegend reformiert werden, um ihre allgemein bildende Funktion zu stärken und die Studierfähigkeit der Abiturienten zu verbessern (Änderung des § 18 Abs. 2 und 3 SchulG sowie der AO-S I). Dabei wird zentral auf die Sicherung eines gehobenen Kompetenzniveaus für alle Schülerinnen und Schüler in den für die Studierfähigkeit konstitutiven Kernfächern Deutsch, Mathematik, Fremdsprache einschließlich der Prüfung im Abitur gesetzt. Daneben können Schulen Profile mit unterschiedlichem fachlichem Schwerpunkt entwickeln.

Im Anschluss an eine entsprechend strukturierte Einführungsphase sollen die Fächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprache in der Qualifikationsphase einheitlich für alle Schülerinnen und Schüler vierstündig auf einem erhöhten Kompetenzniveau unterrichtet werden. Insgesamt gestaltet sich die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe wie folgt:

- Fächer werden entsprechend ihrem Anforderungsniveau grundsätzlich als 4-, 3- oder 2-stündige Kurse angeboten.
- Statt in 4 Fächern findet im Interesse einer breiteren Berücksichtigung der Fachbereiche eine Abiturprüfung in 5 Fächern statt.
- Die Fächer Deutsch, Mathematik, fortgeführte Fremdsprache werden generell mit je 4 Wochenstunden unterrichtet und sind mehr als bisher Fächer der Abiturprüfung.
- Die individuelle Schwerpunktsetzung erfolgt über ein vierstündiges "Profillfach" (Fremdsprache oder Naturwissenschaft) und ein vierstündiges „Neigungsfach“ (sonstige Fächer). Eins dieser Fächer ist 4. schriftliches Prüfungsfach.
- Weitere Fächer werden 2- oder 3-stündig unterrichtet und können 5. mündliches Prüfungsfach sein.
- Nach Entscheidung der Schülerinnen und Schüler werden gem. Entwurf der Oberstufenvereinbarung der KMK drei der 4-stündigen Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau doppelt gewertet.

In die neue Oberstufe treten erstmals die Schülerinnen und Schüler ein, die im Schuljahr 2009/10 im verkürzten Bildungsgang in die Klasse 10 versetzt werden (Schüler, die im Schuljahr 2005/06 ab Klasse 6 in den verkürzten Bildungsgang eingetreten sind).

Anmerkung: Die überwiegende Zahl der Schulen wird die reformierte Oberstufe erst 2010 realisieren. Wenn die Oberstufenreform für die Schüler greift, die aus dem verkürzten Bildungsgang in die Oberstufe übergehen, gilt das im

Jahr 2009 nur für die wenigen (15) Schulen, die in diesem Schuljahr schon den verkürzten Bildungsgang für Klasse 6 umgesetzt haben. In der Breite wird die reformierte Oberstufe erst 2010 greifen.

11. Verbindliche Dokumentation des Arbeits- und Sozialverhaltens sowie besonderen schulischen und außerschulischen Engagements in den Zeugnissen

Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler sind künftig mit folgenden Maßgaben in die Zeugnisse aufzunehmen (Änderung des § 49 Abs. 2 SchulG):

- In allen Jahrgangsstufen finden sich im Zeugnis grundsätzlich Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten.
- Grundsätzlich enthalten auch Abschluss- und Abgangszeugnisse Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten.
- Die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens erfolgt grundsätzlich nach folgender Notenskala: sehr gut; gut; befriedigend; unbefriedigend.
- Das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten werden in Unterkategorien aufgeschlüsselt.
- Besonderheiten einzelner Schulformen wird in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen Rechnung getragen (Förderschulen, Weiterbildungskolleg, Berufskolleg, gymnasiale Oberstufe).
- Nach Entscheidung der Zeugnis- und Versetzungskonferenz sollen in einem zusätzlichen Bemerkungsfeld besonderes schulisches oder außerschulisches Engagement, die erfolgreiche Teilnahme an Landes- und Bundeswettbewerben für Schülerinnen und Schüler, schulische und außerschulische Auszeichnungen und ähnliches gewürdigt werden. In den Abschlusszeugnissen sollen derartige positive Leistungen aus der gesamten Schulzeit dokumentiert werden.

12. Stärkung der disziplinarischen Rechte der Lehrerinnen und Lehrer

Zur Verfahrensbeschleunigung führen und damit die Wirksamkeit von Ordnungsmaßnahmen erhöhen sollen folgende Maßnahmen:

- Rechtsbehelfe, die sich gegen (1) die Überweisung in eine parallele Klasse oder (2) den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht wenden, haben keine aufschiebende Wirkung.
- Die Entscheidung über (1) einen schriftlichen Verweis, (2) eine Überweisung in eine parallele Klasse und (3) einen vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht liegt bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Diese oder dieser kann sich von einer durch die Lehrerkonferenz zu berufenden Teilkonferenz beraten lassen. Sie oder er kann diese Entscheidungskompetenz auch auf diese übertragen.

Hierzu bedarf es entsprechender Änderungen des § 53 SchulG.

13. Vorzeitige Beendigung der Vollzeitschulpflicht bei Eintritt in ein Berufsausbildungsverhältnis

- Für Schulpflichtige, die nach dem neunten Vollzeitpflichtschuljahr in ein Berufsausbildungsverhältnis treten, soll künftig die Vollzeitschulpflicht in der Sekundarstufe I enden (§ 37 SchulG).
- Sie erfüllen die Vollzeitschulpflicht im zehnten Jahr durch den Besuch einer Fachklasse im Rahmen der dualen Berufsausbildung, im Falle des vorzeitigen Abbruchs der Berufsausbildung durch den Besuch eines vollzeitschulischen Bildungsganges der Berufsschule.

14. Überwachung der Schulpflicht

In § 41 SchulG soll eine – bislang fehlende - Ermächtigungsgrundlage für die zuständige Schulaufsichtsbehörde geschaffen werden, Zwangsmaßnahmen gegenüber Eltern von "Schulverweigerern" durchzuführen.

15. Ergänzende Maßnahmen zur Sicherstellung eines verlässlichen Unterrichts

- Die Schulleitung soll künftig durch verbindliche Vertretungskonzepte dafür Sorge tragen, dass der stundenplanmäßige Unterricht erteilt wird.
- Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat in jedem Schuljahr einen Bericht über die Unterrichtsversorgung und die Erteilung des Unterrichts der Schule zu erstellen und diesen Bericht der Schulkonferenz und der Schulaufsicht vorzulegen.
- Die Schulkonferenz ist von der Schulleitung so frühzeitig über die Terminplanung für das nächste Schuljahr zu informieren, dass sie Gelegenheit hat, ihre Anregungen hierzu vorzubringen.
- Mitwirkungs-gremien tagen in der unterrichtsfreien Zeit.
- Redaktionelle Klarstellung in § 44 Abs. 4 SchulG, dass Elternsprechtage nicht während der Unterrichtszeit am Vormittag durchgeführt werden dürfen.
- Fortbildungsmaßnahmen können in begründeten Fällen während der Unterrichtszeit stattfinden, wenn eine Vertretung sichergestellt ist.
- Soll ein Verbindungslehrer an einer Schülerratssitzung teilnehmen, ist diese so anzusetzen, dass die Unterrichtszeit des Verbindungslehrers nicht betroffen ist.
- Außerunterrichtliche Veranstaltungen, bei denen es sich nicht um Unterricht in anderer Form handelt, dürfen nicht zum Ausfall von Unterricht führen(z. B. Abschlussfeiern).
- Im Schulgesetz wird festgelegt, dass alle Vorbereitungen einer Schule für das neue Schuljahr bis zum Schuljahresbeginn vollständig abgeschlossen sein müssen. Es darf hierfür zum Schulanfang kein Unterricht ausfallen. Die Schulen können damit im Sinne der eigenverantwortlichen Schule selbst über den Zeitpunkt entscheiden, zu welchem die Vorbereitung des neuen Schuljahrs einschließlich Lehrerkonferenzen, Nachprüfungen, schulinterner Fortbildungen etc. erfolgen sollen. Dafür bietet sich insbesondere die letzte Ferienwoche an, in der die Schulleitung auf der Grundlage des § 12 Abs. 2 der Allgemeinen Dienstordnung Präsenz anordnen kann.
- Als weitere Maßnahme zur Sicherstellung des Unterrichts ist eine Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorgesehen (u.a. Nachprüfungen finden in der letzten Ferienwoche statt).
- Bei Klassen- und Kursfahrten, Besuchen im Berufsbildungszentrum, Betriebspraktika, Exkursionen, Museums- und Theaterbesuchen u. a. handelt es sich um Unterricht in anderer Form an zum Teil anderen Lernorten als der Schule. Hierdurch fällt kein Unterricht aus. Es besteht deswegen diesbezüglich kein Regelungsbedarf.

16. Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Schulen

- Durch die Erweiterung der Gestaltungsspielräume, die Gestaltung klarer Verantwortlichkeiten und eine angemessene Unterstützung sollen Schulen zukünftig besser in die Lage versetzt werden, die Qualität des Unterrichts und der schulischen Arbeit eigenverantwortlich und nachhaltig zu verbessern ("Eigenverantwortliche Schule").
- Die Leiterinnen und Leiter der Schulen sollen deshalb künftig insgesamt zu Dienstvorgesetzten werden und damit erweiterte personalrechtliche Befugnisse erhalten und auf geeignete Unterstützungssysteme zurückgreifen können. Bereits jetzt nehmen sie bestimmte Aufgaben als Dienstvorgesetzte wahr, die ihnen durch die "Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Schulbereich" übertragen sind. Diese Aufgaben sollen nun deutlich erweitert werden. Dabei sollen die Erfahrungen, die mit der Übertragung von Dienstvorgesetztenfunktionen aufgrund der "Verordnung Selbstständige" Schule (VOSS) gemacht wurden, berücksichtigt werden.
- Die Übertragung der Dienstvorgesetztenfunktionen auf die Leiterinnen und Leiter erfolgt wie bisher nach näherer Bestimmung durch das Schulministerium in den jeweiligen Zuständigkeitsverordnungen. Die Schulen werden dadurch nicht zu Dienststellen im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes.
- Begleitend zur Übertragung der Dienstvorgesetztenfunktionen werden die Beteiligungsrechte der Beschäftigten auf die Ebene der einzelnen Schule verlagert. Wie bei den entsprechenden Regelungen für das Modellvorhaben "Selbstständige Schule" wird das Schulministerium gesetzlich ermächtigt, den Lehrerräten die entsprechenden Zuständigkeiten durch Rechtsverordnung zu übertragen ohne dass sie dadurch zu Schulpersonalräten werden.
- Die Zuständigkeit für die dienstliche Beurteilung der Lehrerinnen und Lehrer vor dem ersten Beförderungsamte (soweit es sich nicht um ein Funktionsamte handelt) wird auf die Schulleitungen übertragen.
- Klarstellung, dass bei der Entscheidung der Lehrerkonferenz über die Grundsätze für die Lehrerfortbildung nach § 68 Abs. 3 Nr. 3 SchulG und bei einer evtl. Entscheidung der Schulleitung über die Auswahl von Fortbildungsteilnehmern über die Beteiligung des Lehrerrats nach § 69 Abs. 2 Satz 2 SchulG hinaus nicht auch noch der Personalrat bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu beteiligen ist.
- Klarstellung, dass die Schulleiterinnen und Schulleiter für die Fortentwicklung der Qualität schulischer Arbeit verantwortlich sind.
- Darüber hinaus sollen insbesondere auch die Aufgaben, die im Rahmen der Verordnung "Selbstständige Schule" (VOSS) obligatorisch und fakultativ übertragen sind, auf alle Schulleitungen übergehen. Im Einzelnen sind dies folgende Aufgaben:
 - Auswahl für und Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe (Einstellung),
 - Verlängerung und Verkürzung der laufbahnrechtlichen Probezeit,
 - Beendigung der laufbahnrechtlichen Probezeit,
 - Anstellung,
 - Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit,
 - Entlassung auf eigenen Antrag,
 - Auswahl für und Einstellung in das Angestelltenverhältnis,

- Beendigung des Angestelltenverhältnisses durch Kündigung durch die Angestellte oder den Angestellten, Auflösungsvertrag,
 - Anordnung, Genehmigung und Ablehnung von Dienstreisen,
 - Erteilung von einfachen Dienstzeugnissen gem. § 104 LBG über die Tätigkeit an der Schule,
 - Ausübung der Disziplinarbefugnisse und Verhängung der Maßnahme "Verweis",
 - Abmahnung von Lehrkräften im Angestelltenverhältnis,
 - Entlassung bei Nichtbewährung in der laufbahnrechtlichen Probezeit,
 - Beendigung des Angestelltenverhältnisses durch Kündigung bei Nichtbewährung in der Probezeit,
 - Anordnung, Genehmigung und Widerruf von Mehrarbeit,
 - Genehmigung und Ablehnung von Sonderurlaub gem. §§ 3, 4, 6, 7 und 11 Abs. 1 Sonderurlaubsverordnung,
 - Genehmigung und Ablehnung von Arbeitsbefreiung gem. § 52 BAT.
- Für die Übertragung dieser Elemente des Modellvorhabens "Selbständige Schule" in die Fläche werden alsbald die notwendigen rechtlichen und verwaltungsfachlichen Unterstützungsmaßnahmen für die Schulleitungen geschaffen. Die Übertragung erfolgt in Abhängigkeit von der Bereitstellung dieser Unterstützungssysteme.

17. Wahl der Schulleitungen durch die Schulkonferenz

Künftiges Verfahren zur Besetzung von Schulleitungsstellen

- Die zu besetzenden Leitungsstellen werden durch die obere Schulaufsichtsbehörde ausgeschrieben.
- Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der oberen Schulaufsichtsbehörde auf Eignung, Leistung und fachliche Befähigung überprüft. Die oder der Vorsitzende der Schulkonferenz bzw. eine benannte Vertreterin oder ein benannter Vertreter hat das Recht zur Einsichtnahme in die Personal- und Verwaltungsvorgänge, die zur Vorschlagsliste der Schulaufsichtsbehörde führen.
- Die Schulkonferenz trifft die Bewerberauswahl (unter Gleichqualifizierten). Die Mitwirkung minderjähriger Schülervertreter an der Besetzung von Schulleiterstellen ist ausgeschlossen.
- Lehrerinnen und Lehrer aus der betreffenden Schule dürfen nur berücksichtigt werden, wenn besondere Gründe dafür vorliegen.
- Die obere Schulaufsichtsbehörde holt die Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber ein. Der Schulträger kann den Wahlvorschlag nur mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Vertretungskörperschaft ablehnen.
- Stimmt der Schulträger dem Wahlvorschlag der Schulkonferenz zu oder wird der Wahlvorschlag nicht mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit abgelehnt, so ist der Wahlvorschlag der Schulkonferenz verbindlich.
- Aus verfassungsrechtlichen Gründen bleibt das Ernennungsrecht beim Land. Hierdurch bleibt das personalvertretungsrechtliche Beteiligungsverfahren unberührt. Entsprechendes gilt für die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung.
- Dem Land ist es in Ausnahmefällen möglich, vakante Stellen selbst zu besetzen, soweit dies erforderlich ist (insbes. Unterbringungsfälle).

18. Abschaffung der Drittelparität in der Schulkonferenz

- Die an Schulen der Sekundarstufe I und in Schulen der Sekundarstufe I und II zu diesem Schuljahr eingeführte Drittelparität in der Schulkonferenz (§ 66 Abs. 3 SchulG) wird abgeschafft.
- Aus der Sicht der Landesregierung ist das besondere Gewicht der Lehrervertreter wegen ihrer Fachkompetenz für den Erfolg der schulischen Arbeit angemessen. Lehrerinnen und Lehrer können nur dann die Verantwortung für den Erfolg ihrer pädagogischen Arbeit übernehmen, wenn sie einen bestimmenden Einfluss auf die Wahl der Mittel haben.
- Die Rückkehr zur alten Rechtslage stärkt die Schulleiterinnen und Schulleiter, da bei Stimmengleichheit in der Schulkonferenz ihre Stimme den Ausschlag gibt.
- Der frühere Rechtszustand nach dem Schulmitwirkungsgesetz wird wieder hergestellt. Das bedeutet folgende Verhältniszahlen (Lehrerinnen und Lehrer : Eltern : Schülerinnen und Schüler) in der Schulkonferenz:
 - => an Schulen der Sekundarstufe I 3 : 2 : 1 (statt: 1 : 1 : 1)
 - => an Schulen der Sekundarstufe II 3 : 1 : 2 (statt: 5 : 2 : 5)
 - => an Schulen der Sekundarstufe I und II 2 : 1 : 1 (statt: 1 : 1 : 1)

19. Stärkung und Entbürokratisierung der Elternmitwirkung

- Auf Landesebene organisierte Elternverbände werden künftig nicht mehr in einem besonderen Verfahren durch das Schulministerium im Hinblick auf ihre Repräsentativität überprüft und "anerkannt"; eine Anzeige an das Ministerium genügt.
- In § 77 SchulG wird eine Verpflichtung des Schulministeriums aufgenommen, die auf Landesebene organisierten Elternverbände mindestens halbjährlich zu einer gemeinsamen Besprechung über aktuelle schulische Angelegenheiten einzuladen. Der im neuen Schulgesetz (§ 77 Abs. 4) erstmals vorgesehene Landeselternbeirat wird nicht eingeführt. Die derzeitige Regelung des Schulgesetzes, wonach das Ministerium die Mitglieder des Landeselternbeirats aus der Mitte der Elternverbände beruft, ist ein Eingriff in deren Autonomie und kann zu unerwünschten Spannungen führen. Die künftig vorgesehene halbjährliche Konsultationspflicht führt zum gleichen Ziel eines regelmäßigen Dialogs, wahrt demgegenüber aber die Autonomie der Verbände. Es bedarf auch nicht einer Gewichtung der Verbände, die sich ansonsten bei einer Beiratslösung aufdrängen würde.
- Darüber hinaus soll eine Stärkung der Verfahrensrechte der Eltern in den schulischen Mitwirkungsverfahren erfolgen, u. a.:
 - durch eine frühzeitige und *umfassende* Unterrichtung der Eltern unter Übersendung der *erforderlichen Beratungsunterlagen* (§ 63 Abs. 1 SchulG),
 - durch Konkretisierung der Aufgaben der Klassenpflegschaft,
 - durch Erhöhung der Zahl der Elternvertreter in Fachkonferenzen - statt bisher "zwei" Mitglieder nunmehr "mindestens zwei" Mitglieder (§ 70 Abs. 1 SchulG),
 - durch *rechtzeitige* Beteiligung von Elternvertretungen durch die Schulträger (§ 76 Abs. 1 Satz 2 SchulG).

20. Fortbestand kleiner wohnortnaher Grundschulen bei zurückgehenden Schülerzahlen

Zur Sicherung des Fortbestands kleiner wohnortnaher Grundschulen angesichts der in den nächsten Jahren stark zurückgehenden Schülerzahlen (bis 2015 an den Grundschulen 18 v. H.; siehe hierzu Bericht der Ministerin für Schule und Weiterbildung an den Landtagsausschuss für Schule und Weiterbildung vom 7. Oktober 2005) wird folgendes geregelt

- Kleine Grundschulen im Sinne von § 82 Abs. 2 SchulG können als Außenstellen zukunftssicherer Stammschulen erhalten werden.
- Die gesetzliche Verpflichtung des § 81 Abs. 1 SchulG, angemessene Schulgrößen zu gewährleisten, wird auf diese Weise erfüllt.
- Es wird gesetzlich klargestellt, dass bei der Bildung von Außenstellen eine einheitliche Schule mit einem Lehrerkollegium, einer Schulleitung, einer Schulkonferenz und einer Schulpflegschaft entsteht.

21. Organisatorische Zusammenfassung von Hauptschulen und Realschulen sowie von Hauptschulen und Gesamtschulen

- Die Möglichkeit, Schulen unterschiedlicher Schulform organisatorisch zusammenzufassen (§ 83 SchulG), wird beschränkt auf
 - Hauptschulen und Realschulen sowie
 - Hauptschulen und Gesamtschulen - nur mit Sek. I - (Aufbauschule).
- In den Klassen 7 bis 10 der zusammengefassten Schule muss der schulformspezifische Unterricht deutlich überwiegen.
- Voraussetzung für einen organisatorischen Zusammenschluss von Hauptschulen und Realschulen ist, dass es eine dieser Schulen bereits gibt; bei einem Zusammenschluss von Hauptschulen und Gesamtschulen müssen beide Schulen bereits bestehen.
- Für den organisatorischen Zusammenschluss von Hauptschulen und Realschulen sind mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang erforderlich, für den organisatorischen Zusammenschluss von Hauptschulen und Gesamtschulen mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang. Der Unterricht ist in diesem Fall, soweit erforderlich, durch zusätzliche Lehrerstellen sicher zu stellen.
- Es bleibt bei dem allgemeinen Grundsatz, dass durch die Errichtung einer solchen zusammengefassten Schule (Haupt- und Realschule, Aufbauschule) eine andere Schule in ihrem Bestand nicht gefährdet werden darf.
- Der Zusammenschluss bedarf der Genehmigung; diese Genehmigung erfolgt durch die Bezirksregierung nach Zustimmung des Schulministeriums.

22. Abschaffung der Schulbezirke für Grund- und Berufsschulen

1. Grundschulen

- Die Schulbezirke für öffentliche Grundschulen werden abgeschafft. Die Möglichkeit für Schulträger, für andere Schulen (als für Grundschulen und Berufsschulen) durch Rechtsverordnung Schuleinzugsbereiche zu schaffen, entfällt ebenfalls. (§ 84 Abs. 1 SchulG)
- Jedes Kind hat einen gesetzlichen Anspruch auf den Besuch der wohnortnächsten Grundschule. Schülerinnen und Schüler, die für eine andere als die wohnortnächste Schule angemeldet werden, können im Rahmen freier Kapazitäten aufgenommen werden. Unter diesen gehen im Gemeindegebiet ansässige Bewerberinnen und Bewerber vor.
- Schülerfahrkosten werden nur für die nächstgelegene Schule erstattet. Dies soll die Schule sein, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch keine schulorganisatorischen Gründe entgegenstehen.
- Eine Differenzierung zwischen unterschiedlichen Schwerpunkten (z. B. Montessorischule, Sportangebot, Fremdsprachenangebot) findet bei der Schülerfahrkostenerstattung nicht statt.
- Die gesetzliche Neuregelung tritt zum Schuljahr 2008/09 in Kraft. Die Kommunen sollen die Option erhalten, die Schulbezirke bereits zu einem früheren Zeitpunkt abzuschaffen.

2. Berufsschulen

- Die Schulbezirke für öffentliche Berufsschulen werden gleichfalls abgeschafft (§ 84 Abs. 1 SchulG).
- Jeder Ausbildungsbetrieb hat den Anspruch, dass seine Auszubildenden zur Erfüllung der Schulpflicht das zum Ausbildungsbetrieb nächstgelegene Berufskolleg besuchen, in dem ein entsprechendes Unterrichtsangebot vorgehalten wird.
- Auszubildende können mit Einverständnis des Ausbildungsbetriebes auch ein anderes, insbesondere wohnortnäheres Berufskolleg, das ein entsprechendes Unterrichtsangebot vorhält, im Rahmen dort vorhandener freier Kapazitäten besuchen.
- Wird auf Schulträgererebene wegen Unterschreitens der Mindestzahl an Auszubildenden kein entsprechendes Unterrichtsangebot vorgehalten, ist durch die Bezirksregierung bzw. bezirksübergreifend oder länderübergreifend das Schulministerium die Beschulung zu koordinieren und durch Rechtsverordnung (Bezirksfachklassen, bezirksübergreifende Fachklassen) sicherzustellen.
- Die gesetzliche Neuregelung tritt zum Schuljahr 2008/09 in Kraft. Die Kommunen sollen die Option erhalten, die Schulbezirke bereits zu einem früheren Zeitpunkt abzuschaffen.

23. Ersetzung der schulformübergreifenden Schulaufsicht durch eine schulformbezogene Schulaufsicht

- Die Schulaufsicht soll vorrangig beratend und unterstützend tätig werden.
- Die Qualitätsanalyse der Schulen wird gesetzlich verankert.
- Die gesetzgeberische Selbstverpflichtung in § 88 Abs. 5, den Schulämtern für alle Schulformen bis zum 1.1.2009 durch förmliches Gesetz schulaufsichtliche Aufgaben zu übertragen und diese schulformübergreifend wahrzunehmen, wird gestrichen.
- Ebenso wird die gesetzliche Ermächtigung des Schulministeriums in § 88 Abs. 5 SchulG gestrichen, in einem Modellversuch zuvor zu erproben, wie die zu übertragenden Aufgaben schulformübergreifend wahrgenommen werden können.
- Im Ministerium für Schule und Weiterbildung wird an der Weiterentwicklung der schulformbezogenen Schulaufsicht gearbeitet.

24. Beamtenstatus der Lehrerinnen und Lehrer

Die schulgesetzliche Befristung des Beamtenstatus der Lehrerinnen und Lehrer zum 31.12.2007 in § 133 Abs. 3 SchulG entfällt.